



## **Richtlinien für die Vergabe von Subventionen**

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

Nach Maßgabe der entsprechenden Budgetmittel bzw. der erforderlichen Beschlüsse unterstützt die Stadt Pregarten Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen, welche nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Eingetragene Vereine, Verbände und Organisationen die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Pregarten haben oder eine maßgebliche Anzahl an Vereinsmitgliedern mit Hauptwohnsitz in Pregarten haben und ein maßgeblicher Vereinsbetrieb in Pregarten unterhalten wird.
- Vereine, Verbände und Organisationen die seit mindestens einem Jahr einen geregelten Betrieb unterhalten und grundsätzlich allen Gemeindebürgern offenstehen.

Bewertungskriterien sind u.a.:

- Anzahl der Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Pregarten
- Eigene öffentlich zugängliche Veranstaltungen / Beitrag zum kulturellen Leben
- Vereinsarbeit im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Pregarten
- Jugendarbeit

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. wirtschaftlicher, infrastruktureller, gesellschaftlicher, ökologischer oder sozialer Bedeutung) kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Über die Vergabe von Subventionen entscheidet der Stadt- bzw. der Gemeinderat über Empfehlung des jeweilig zuständigen Ausschusses. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich in der ersten Jahreshälfte des Förderjahres.

**Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Folgejahr sind schriftlich bis 1. Oktober des laufenden Jahres** unter Verwendung des dafür unter [www.pregarten.at](http://www.pregarten.at) zur Verfügung stehenden Formulars beim Stadttamt einzubringen (Datum des Eingangsstempels). Eine Erinnerung seitens der Gemeinde an Vereine, die noch nicht um Förderung angesucht haben, ist nicht vorgesehen. Eine Nachfrist kann in Ausnahmefällen (auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses) durch den Gemeinderat gewährt werden. Eine Förderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt.

Für Förderungen **über 1000€ inkl. MwSt.** jährlich ist am Antragsformular anzuführen, wofür die Subventionsmittel verwendet werden soll.

Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und die Vergaberichtlinien vorbehaltlos und verbindlich anzuerkennen. **Nach Förderzusage** ist auf Plakaten, Folder, sowie Aussendungen, Einladungen bzw. Drucksorten die **Stadtgemeinde Pregarten mittels vorgegebenen Schriftzug** (siehe [www.pregarten.at](http://www.pregarten.at)) **als Fördergeber anzuführen.**

Ein **Rechtsanspruch** des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung **besteht nicht.**

Diese Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Pregarten treten mit **01.07.2022** in Kraft.